

S a t z u n g

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

in der Gemeinde Panschwitz-Kuckau

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 86) und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des SächsBrandschG vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338, 339) und Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 427 hat der Gemeinderat der Gemeinde Panschwitz-Kuckau am 22.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehren. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehren für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jeder durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehren und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Panschwitz-Kuckau im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandSchG. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 – Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 SächsBrandschG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Unternehmer oder Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) sowie von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straßen (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993) entstanden ist,
- d) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird (Brandverhütungsschauen) und
- f) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert.

§ 4 – Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehren, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandSChG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

1. Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
3. Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehren
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 - c) den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 - d) dem Verpflegungssatz.
4. Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet.
5. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Geräte zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und werden mehr Geräte am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und die Geräte Kosten verlangt werden.
6. Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
7. §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) gelten entsprechend.
8. Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
9. Der Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte ist.

§ 6 – Kostenschuldner

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des § 3) Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
2. Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandSchG verlangt von:
 - 1.) demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVB. S. 466) genannten Personen,
 - 2.) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt und
 - 3.) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
3. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 – Entstehen der Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehren und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostenbemessung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panschwitz-Kuckau vom 07.02.2002 außer Kraft.

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. *die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
2. *Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*

3. *der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;*
4. *vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) *die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder*
 - b) *die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Panschwitz-Kuckau, den 23.08.2002

Petasch
Bürgermeister

Anlage:

Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)

1. Personalkosten

1.1. für den Einsatzleiter	15,00 Euro/Stunde
1.2. für einen Angehörigen der Feuerwehr	10,00 Euro/Stunde
1.3. bei Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle	in Höhe des Verdienstauf.
1.4. Zuschlag bei Unfällen oder Havarien mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie an oder auf Gewässern (Schutzzulage)	4,00 Euro/Stunde
1.5. Verpflegungskosten bei Einsätzen über 4 Stunden	5,00 Euro/Feuerwehrrang.
1.6. Feuerwehrsicherheitsdienst für den Einsatzleiter	15,00 Euro/Stunde
für einen Angehörigen der Feuerwehr	10,00 Euro/Stunde

2. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

- 2.1. Grundkosten
- 2.2. Betriebskosten
- 2.3. Bereitstellungskosten (werden erhoben, solange Fahrzeuge nicht in Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind sowie bei Feuerwehrsicherheitswachen)
- 2.4. Fahrtkosten

	2.1. Euro/Einsatz	2.2. Euro/Stunde	2.3. Euro/Tag	2.4. Euro/km
Löschfahrzeug	13,00	13,00	15,00	1,00
Anhänger	5,00	5,00	5,00	
Tragbare motorgetriebene Geräte (Notstromaggregat)	8,00			
Tragkraftspritze	20,00			

3. Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

	3.1. Euro/Einsatz	3.2. Euro/Einsatz
Schläuche pro Stück	5,00	2,50
Sonstige nicht aufgeführte Geräte		2,50

4. Kosten für den Einsatz von Schutzausrüstung

4.1. Grundkosten

4.2. Reinigung und Desinfektion

4.3. Füllkosten

	4.1. Euro/Einsatz	4.2. Euro/Einsatz	4.3. Euro/Einsatz
Atemschutzgerät	10,00	5,00	
Atemschutzmaske	2,50	5,00	
Pressluftflasche			2,50

5. Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmittel (Ölbindemittel, Schaummittel, Kraftstoff u.a.) werden die Selbstkosten zuzüglich 10 % für den Verwaltungsaufwand berechnet.

6. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen wie Feuerwehr, Ausstellungen, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten für den Einsatzleiter:	7,50 Euro/Stunde
Personalkosten für einen Angehörigen der Feuerwehr:	5,00 Euro/Stunde
Bereitstellung von Fahrzeugen: siehe Punkt 2.	

7. Böswillige Alarmierung 250,00 Euro

8. Weitere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten berechnet.